



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Freitag 11. September 2020

Nr. 43

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Gebührenverzeichnisses des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene	S. 579
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVGP) für geplante Maßnahmen der Stadt Eckernförde zur Herstellung einer neuen Wasserfläche	S. 584
Manöverbekanntmachung	S. 585

**Gebührenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde für
Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem
Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625, der zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen oder Delegierten Verordnungen, des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in den jeweils gültigen Fassungen erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde für Kontrollen und sonstige Amtshandlungen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührenverzeichnisses.

1. Gebührenpflichtigkeit

1.1 Für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Verzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben

2.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I (€ je Tier)	
		1 – 10 Tiere	11 und mehr Tiere
1.2.1.1	Einhufer	42,93	34,34
1.2.1.2	Rinder	33,94	27,34
1,2.1.4	Schweine	18,12	14,60

1.2.1.6	Schafe und Ziegen	11,94	10,64
1.2.1.7.1	Kleines Federwild	1,76	1,45
1.2.1.7.2	Kleines Haarwild	1,76	1,45
1.2.1.7.3	Laufvögel	12,75	10,13
1.2.1.7.4.2	Wildwiederkäuer	11,78	10,53

2.2 Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Zuchtgeflügel und -kaninchen

Tarifstelle	Tierart	Staffel I (€ je Tier) 1 – 10 Tiere	Staffel II (€ je Tier) 11 und mehr Tiere
1.2.1.8.1	Haus- und Perlhühner	1,17	0,79
1.2.1.8.2	Enten und Gänse	1,17	0,79
1.2.1.8.3	Truthühner	1,36	0,98
1.2.1.9	Zuchtkaninchen	1,17	0,79

3. Bestandsuntersuchungen im Ursprungsbetrieb (Schlachtieruntersuchung)

3.1 Für Bestandsuntersuchungen von lebendem Geflügel werden Gebühren nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.1.10.1 erhoben.

3.2 Für Bestandsuntersuchungen von lebendem Farm- und Gehegewild werden Gebühren nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.1.10.2 erhoben.

4. Schlachtieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten und Hausschlachtungen

4.1 Die Gebühren für Schlachtieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen werden nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.2 berechnet.

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersucherin/der Untersucher sich in Folge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Schlachtier vor Ankunft der Untersucherin/des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

4.2 Die Gebühren für Hausschlachtungen werden nach Nr.2.1 Staffel I berechnet und erhöhen sich zusätzlich um 5,00 € pro Tier.

5. Trichinenuntersuchungen

Bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, beträgt die Gebühr für die Untersuchung von Trichinen nach Tarifstelle 1.2.4 7,00 € pro Tier.

In Anwendung der Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.4 werden im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2022 Jägerinnen und Jägern für in Schleswig-Holstein erlegtes Schwarzwild die Kosten für die Trichinenuntersuchung erlassen.

6. Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchungen von geschlachteten Rindern und Schafen

6.1 Für die Probenahme, Verpackung, Dokumentation sowie den Versand von amtlichen BSE-Proben werden gemäß Tarifstellen 1.2.5.1 folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	Staffel I (€ je Tier 1 – 5 Tiere	Staffel II 6 und mehr Tiere
1.2.5.1	Rinder	17,49	13,91
1.2.5.1	Schafe	8,71	6,54

6.2 Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern und Schafen auf BSE werden nach Tarifstelle 1.2.5.2 Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

6.3 Für die Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachtkörpern, Häuten, Federn und Nebenprodukten im Rahmen der BSE-Untersuchung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.7.5 erhoben.

7. Rückstandsüberwachung

Für die Entnahme von Proben zur Feststellung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte und der Kontrolle geregelter Stoffe, insbesondere im Rahmen der nationalen Rückstandsüberwachungspläne werden folgende Gebühren erhoben

Tarifstelle	Tierart	€ je Tier
1.2.6.2.1	Rindfleisch	1,68
1.2.6.2.2	Einhufer-/Equidenfleisch	1,47

1.2.6.2.3	Schweinefleisch	0,27
1.2.6.2.4	Schaf-/Ziegenfleisch	0,27
1.2.6.2.5	Geflügel	0,09

8. Zulassungen und Kontrollen von Betrieben

Für Kontrollen von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern zum Zweck der Zulassung sowie sonstige Kontrollen einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf oder sonstige Anordnungen die Zulassung betreffend wird eine Gebühr nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.1.1 erhoben.

9. Amtliche Beaufsichtigung der Zerlegung von Fleisch schwach finniger Rinder

Für die amtliche Beaufsichtigung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 1.2.7.1 erhoben.

10. Erhöhung der Gebühren

Die vorgenannten Gebühren erhöhen sich um 100 %, wenn die Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

11. Wartezeit

11.1 Für die Wartezeit wird je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde nach Tarifstelle 1.2.8 folgende Gebühr erhoben

- a) für einen Amtstierarzt 20,50 €
- b) für einen amtlichen Tierarzt 15,75 €
- c) für einen amtlichen Fachassistenten 12,75 €.

11.2 Die Gebühr wird erhoben, wenn

- a) die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder
- b) es zu Unterbrechungen im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf des Schlachttages im selben Betrieb mehr als eine Viertelstunde betragen.

12. Auslagen

Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben:

- a) Reisekostenpauschale in Höhe von 9,00 €
- b) Untersuchungskosten für Proben nach in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe.
- c) Untersuchungskosten von Proben geschlachteter Rinder und Schafe auf BSE in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe.

13. Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

13.1 Die Gebühren und Auslagen sowie Fahrtkosten sind von den Untersuchern einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird.

13.2 Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

13.3 Die Einlegung des Widerspruchs gegen gebührenpflichtige Handlungen oder die Gebührenfestsetzung hebt die sofortige Fälligkeit der Gebühren gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17 in der zur Zeit geltenden Fassung nicht auf.

14. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.10.2020 und ersetzt das bisherige Verzeichnis vom 30.07.2018 (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 26 vom 01.08.2018).

Rendsburg, den 09.09.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Dr. Freitag

Amtstierärztin

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde, Fachbereich Umwelt, Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde

Die Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, beantragt im Rahmen der Erschließung des Sanierungsgebietes Nooröffnung die Herstellung einer neuen Wasserfläche mit dem Ziel die wasserbauliche Situation zwischen Ostsee und Windebyer Noor zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollen auch Uferbefestigungen, Stützmauern hergestellt und ein bestehender Verbindungskanal durch einen neuen Durchlass ersetzt werden.

Das Vorhaben bedarf im Grundsatz einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Abweichend davon kann, nach § 68 Abs. 2 WHG, ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint wird.

Die überschlägige Prüfung anhand von Anlage 2 UVPG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht erforderlich ist.

Die derzeitige ca. 200 m lange Verrohrung („Noorkanal“) zwischen Noor und Ostsee wird weitestgehend zugunsten einer offenen Wasserfläche mit entsprechenden Uferbefestigungen und dem Neubau der bestehenden Stemmtore am Auslauf des Noorkanals in die Ostsee ersetzt. Das beantragte Vorhaben verändert weder Wasserstände im Noor, noch führt es zu verstärktem Wasseraustausch zwischen den Gewässern Windebyer Noor und Ostsee.

Die Entrohrung stellt kurzfristig eine wasserwirtschaftliche Verbesserung, sowie mittel- bis langfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung des Gewässerabschnitts zwischen dem Noor und der Ostsee dar.

Die geplanten Maßnahmen führen zwar zu kurzfristigen Beeinträchtigungen von naturfernen Strukturen, die aber als insgesamt nicht erheblich eingestuft werden. Die untere Wasserbehörde kommt im Rahmen ihrer Prüfung daher zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

PRESSEMITTEILUNG
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

16.09.2020

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Barkelsby, Waabs
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 20 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 10.09.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung